

## Gesuch für Veranstaltungen in der Stadthalle Dietikon

(gültig ab 01.01.2023)

### Gesuchsteller/in:

Name: .....  
Vorname: .....  
Adresse: .....  
PLZ / Ort: .....  
Telefon: P: ..... G: .....  
E-Mail: .....

### Anlass / Betrieb:

Bezeichnung des Anlasses: .....

*(bei Grossanlässen ist ein Konzept zum Ablauf, Darbietungen, Sicherheit etc. beizulegen)*

Örtlichkeit / Lokal: **Stadthalle Dietikon, Fondlistrasse 15, 8953 Dietikon**

Datum und Betriebszeiten: am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

am \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Führung einer Festwirtschaft:  ja /  nein (Fr. 40.00)

Polizeistundenverlängerung:  ja /  nein (Fr. 100.00)

### Angaben zum Anlass:

Erwartete Besucherzahl: ..... (möglichst **genaue** Zahl angeben)

Zeit Türöffnung: .....

Zeit Anfahrt Besucher: .....

Veranstaltungsbeginn: .....

Ende der Veranstaltung: .....

Wurde dieser Anlass schon einmal durchgeführt?  ja /  nein

Wenn ja, an welchem Ort? .....

Shuttle-Busbetrieb:  ja /  nein / Wiese Keller:  ja / nein

### Ort und Datum:

### Unterschrift:

.....

Einsenden **mindestens 6 Wochen** vor der Veranstaltung an:

Stadtpolizei Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon

Ohne vollständig ausgefülltes Formular entscheidet die Stadtpolizei über die notwendigen Verkehrs- und Parkdienstmassnahmen. Die Kosten können dem Veranstalter verrechnet werden.

## **Security Dienst im Aussenbereich:**

Die Stadtpolizei legt fest, bei welcher Veranstaltung ein Security Dienst im Aussenbereich notwendig ist. Dieser Security Dienst wird durch die Stadtpolizei aufgeboden. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.

- 2er Security Dienst (Fr. 1'500.00)   
4er Security Dienst (Fr. 3'000.00)

Die Veranstaltungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, sofern die Rechnung nicht drei Tage vor der Veranstaltung bezahlt wird. Der Zahlungsnachweis ist umgehend nach der Zahlung per E-Mail an: [stadtpolizei@dietikon.ch](mailto:stadtpolizei@dietikon.ch) zu senden.

---

## **Verfügung:**

- Erteilung der Bewilligung  
 Abweisung des Gesuches (gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:

.....  
.....

**Gebühren: Fr.** \_\_\_\_\_

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlicher Eingabe die Überprüfung durch den Stadtrat verlangt werden. Die Eingabe muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und wenn möglich beizulegen. Diese Verfügung ist beizulegen.

Verteiler:

- Gesuchssteller/in (Original)
- Kantonspolizei Zürich, Lagezentrum
- Stadthalle Dietikon, Jürg Meier
- Stadtpolizei

## **Diese Auflagen bilden integrierenden Bestandteil der Bewilligung:**

### **Festwirtschaft:**

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz § 25 / Alkoholabgabeverbot:

- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychisch kranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Ausschank von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

### **Nachtruhe:**

Artikel 22 der städtischen Polizeiverordnung.

### **Allgemeine Bestimmungen:**

Die Veranstaltung darf nur im Innern der Stadthalle durchgeführt werden, eine Verlagerung in den Aussenbereich der Stadthalle ist strikte untersagt!

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass keine Gläser, Glasflaschen etc. vom Innenbereich der Stadthalle nach aussen gelangen.

### **Sachbeschädigungen:**

Für Sachbeschädigungen und Reinigungen im Aussenbereich haftet vollumfänglich der Veranstalter.

**Security Dienst im Aussenbereich:**

Die Stadtpolizei legt fest, bei welcher Veranstaltung ein Security Dienst im Aussenbereich notwendig ist. Dieser Security Dienst wird durch die Stadtpolizei aufgeboten. Die Kosten dafür trägt der Veranstalter.

**Personenbelegung Stadthalle:**

Für die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherzahl ist der Veranstalter verantwortlich. Er muss jederzeit Auskunft geben können, wie viele Personen sich in der Stadthalle aufhalten.

**WC-Anlagen:**

Die Toilettenanlagen der Stadthalle, müssen während der Veranstaltung regelmässig vom Veranstalter kontrolliert und gereinigt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Konzertbesucher ihre "Notdurft" nicht im Freien verrichten.

**Strafbestimmungen:**

Bei Nichtbeachtung der obigen Weisungen und Auflagen kann die Bewilligung durch die Stadtpolizei sofort entzogen werden.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

**Rechtsmittel:**

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen nach Erhalt bei der zuständigen Ressortvorsteherin der Stadt Dietikon schriftlich Einsprache erhoben werden. Sie ist mit einem begründeten Antrag in doppelter Ausführung einzureichen. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und sowie wie möglich beizulegen.

Der Polizei ist jederzeit Zutritt zur Veranstaltung zu gewähren, damit die Überprüfung und Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden können.

Allfällige Missstände werden aktenkundig gemacht und im Falle einer Folgeveranstaltung in die Gesamtbeurteilung miteinbezogen. Gleiches gilt für Verstösse gegen die zuvor aufgeführten Auflagen.